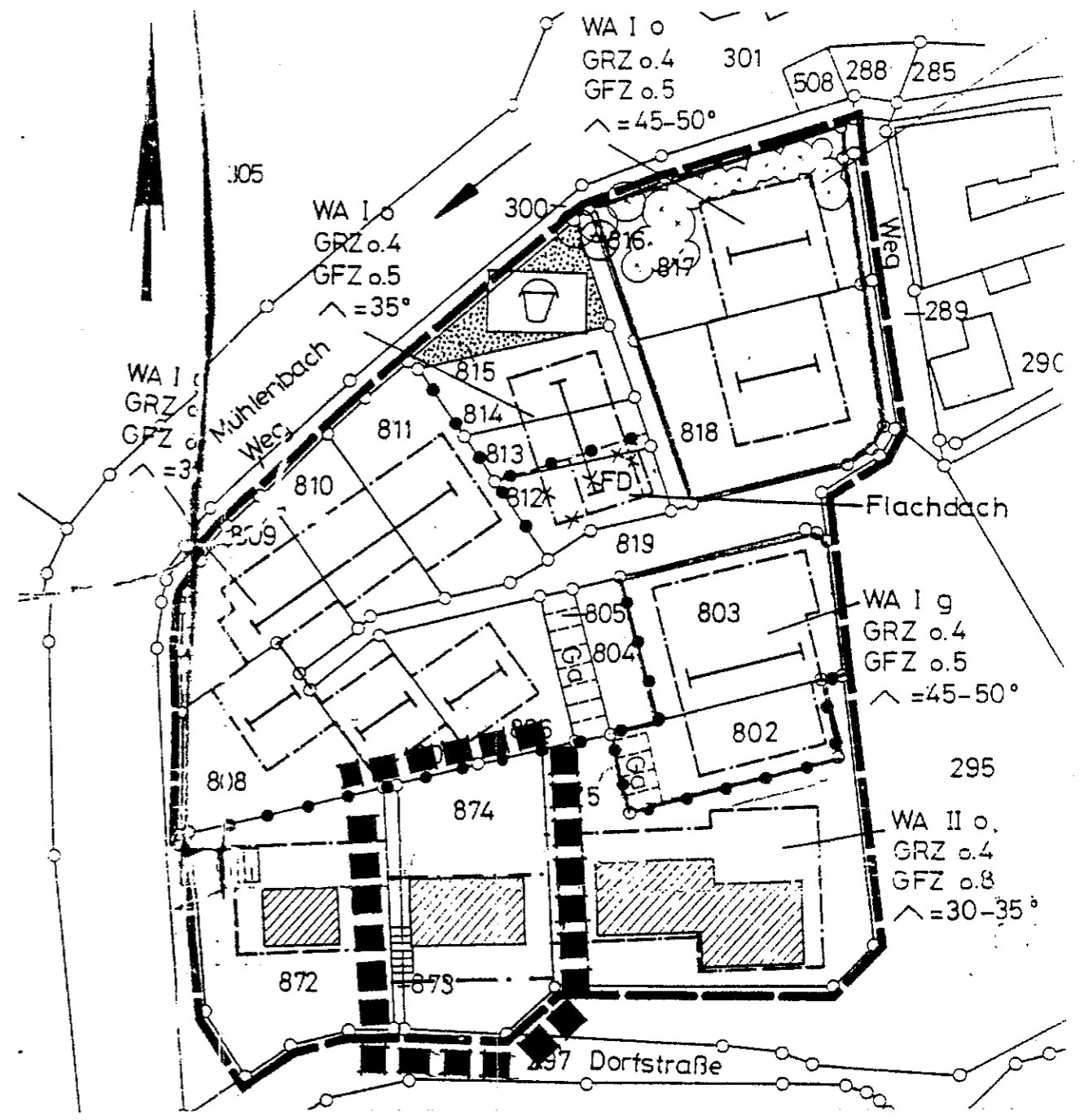


Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Bestand



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Änderung

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat am 26.08.1999 gem. § 2 (4), 10 und 13 BauGB (BGBl. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. 1 S. 1189) in Verbindung mit § 2 (7) BauGB - MaßnahmenG vom 22.04.1996 (BGBl. 1 S. 622) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Sachverhalt beschlossen.



27.08.99

[Signature]
Ratsmitglied

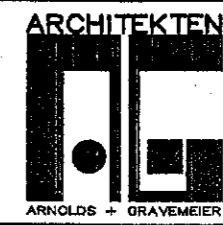
[Signature]
Schriftführer

Diese vereinfachte Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 14.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.
Ladbergen, den 06.09.1999

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- Baugrenze

Gemeinde Ladbergen
Bebauungsplan Nr. 4
"Ortslage"



• DIPL.-ING. K. ARNOLDS
• DIPL.-ING. C. GRAVEMEIER
ZUM WALD 30 48519 Alpen
TEL: 02802/6251 FAX: 02802/6345
INDUSTRIESTR. 31 49549 Ladbergen
TEL: 06485/93800 FAX: 06485/938050

Begründung
zur
12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Ortslage“
der Gemeinde Ladbergen

1. Ziel und Zweck der Änderung

1.1 Derzeitige Festsetzung

Der zur Zeit gültige Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO in offener Bauweise fest, wobei die Baugrenzen parallel zu der südlich des Plangebietes gelegenen Dorfstraße verlaufen.

1.2 Änderung

Um den geänderten städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Ladbergen Rechnung tragen zu können, erscheint es zweckmäßig, für diesen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortslage“ eine Verschiebung der Baugrenzen dergestalt vorzunehmen, dass die auf den Grundstücken Gemarkung Ladbergen, Flur 50, Flurstücke 873 und 874, festgesetzten Baugrenzen um 6 m parallel in südlicher Richtung verschoben werden.

2. Planungskonzeption

2.1 Bebauung

Die Flächen des Änderungsbereiches sollen durch die Änderung einer nach städtebaulichen Gesichtspunkten zweckmäßigen und ökologisch sinnvollen Bebauung zugeführt werden. Die gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes des flächensparenden Bauens.

2.2 Ökologie

Die Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft gem. §1a BauGB dar, da die nördliche und südliche Baugrenze lediglich parallel verschoben werden.

Die planungsrechtlich zulässige Grundflächenzahl wird nicht verändert.

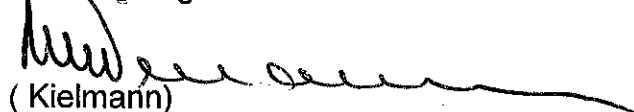
Der Forderung nach sparsamen Umgang mit dem Boden durch die bauliche Nutzung der Baulücken wird Rechnung getragen.

Ladbergen, im Juni 1999

Gemeinde Ladbergen

Der Gemeindedirektor

in Vertretung


(Kielmann)